



Bebauungsplan "Sportzentrum Sinzheim 1. Änderung und Erweiterung (Teilbereich A)"

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachstand

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 04.12.2020 um Stellungnahme bis zum 01.02.2021 gebeten. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 07.12.2020 bis 01.02.2021.

Die Anregungen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Behörden / TÖB	Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landratsamt Rastatt 27.01.2021	<p>I. Baurecht Keine Bedenken.</p> <p>II. Naturschutz Die Gemeinde Sinzheim hat die Offenlage des Bebauungsplans „Sportzentrum Sinzheim - 1. Änderung und Erweiterung (Teilbereich A)“ beschlossen. Das Vorhaben sieht die Entwicklung des Sportzentrums im Bereich des bereits bestehenden Bebauungsplans „Sportzentrum Sinzheim“ von 1986 vor, sodass dieser in seinem Geltungsbereich ersetzt wird. Der Bereich des Parkplatzes im Norden und des Erschließungsweges im Westen ist nicht enthalten, sodass hier der bisherige Bebauungsplan fort gilt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt, sodass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts entfällt. Da mit Blick auf den</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Teilbereich B die Erarbeitung eines Umweltberichts erforderlich wird sowie vor der Betrachtung des Gesamtkonzepts, wurde dennoch ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Für die naturschutzfachliche Prüfung des Vorhabens liegen die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnerischer Teil, Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise und Begründung von Schöffler.stadtplaner.architekten vom 6. November 2020, - Umweltbericht mit Bestandsplan Biotoptypen für den Teilbereich A und - Artenschutzrechtliche Untersuchung des Instituts für Botanik und Landschaftskunde für den Teilbereich A vom 4. November 2020. <p><u>Umweltbericht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan von 1986 wurde ein Pflanzgebot und eine Bindung für Bepflanzung anhand der im Bebauungsplan eingetragenen Pflanzgebote festgesetzt (B.III). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die ursprünglich festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen den nun vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Bepflanzung gegenüberzustellen. In der Folge wäre ein ggfs. entstehendes Defizit nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch im beschleunigten Verfahren auszugleichen. Es wird gebeten, den Umweltbericht dahingehend zu überarbeiten und anschließend erneut der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. 2. In diesem Zuge wird auch um Ergänzung der jeweils erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume und Sträucher sowie einer Karte des geplanten Zielzustands der Biotoptypen gebeten. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmung bzgl. der Bewertung der unversiegelten Böden nicht mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist, sondern mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt i.H. und bitten um entsprechende Änderung der Aussage (S. 8). 4. Lt. Umweltbericht liegt das Planungsgebiet nicht innerhalb der Flächenkulisse des landesweiten Biotopverbunds. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden, da der südliche Bereich im Biotopverbundgebiet liegt. Es wird um Korrektur gebeten, 5. Im Kapitel 9.5 (S. 24) wird auf ein potentielles Vorkommen von Einzelquartieren der Bechsteinfledermaus sowie von Winterquartieren der Rauhaufledermaus im Baumbestand verwiesen. 	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung.</p> <p>In Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Sportvereine sowie der erkennbaren Probleme, auch in der zeitlichen, Umsetzung (u.a. Artenschutz, PFC-Belastung) wurde das 2020 vorliegende Plankonzept 2021 nochmals grundlegend überarbeitet:</p> <p>Insgesamt werden die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans von 1986 möglich sind.</p> <p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Untersuchung wurden an diese neue Plankonzeption und Abgrenzung angepasst. Die Überarbeitungen des Bebauungsplans und Umweltberichts erfordern gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden. In diesem Zusammenhang wird der überarbeitete Umweltbericht auch der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>
--	---	---

	<p>Die Artenschutzrechtliche Untersuchung macht hierüber keine Aussage, da nach telefonischer Auskunft des Instituts für Botanik und Landschaftskunde (Frau Kassel) am 28. Januar 2021 der Teilbereich B betroffen ist. Der Absatz ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>Da der Umweltbericht für den Teilbereich B derzeit nicht vorliegt, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Aussage zu ggfs. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die o.g. Fledermausarten getroffen werden.</p> <p><u>Zum Abschnitt 5.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgeführt werden dürfen. Sie sind stattdessen in die Hinweise aufzunehmen und es muss sichergestellt sein, dass diese als Nebenbestimmungen in die Genehmigung der Einzelbauvorhaben aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen und zu ergänzen:</p> <p>6. Nr. 5.2.3: Die insektenfreundliche Beleuchtung darf nicht in die angrenzenden Streuobstbestände strahlen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um Lichtimmissionen in Jagdhabitats und essentielle Flugrouten von Fledermäusen und folglich eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>7. Lt. Artenschutzrechtlicher Untersuchung (S. 7) wurden im südlichen Teilbereich A entlang der brachgefallenen Streuobstwiesen im Sommer 2020 Zauneidechsen festgestellt. Entlang des Grünstreifens im Norden von Teilbereich B konnten keine Tiere festgestellt werden. Deshalb und aufgrund der ungünstigen Habitatausstattung ist nicht davon auszugehen, dass sich die Tiere nach Norden in den Teilbereich ausgebreitet haben. Dieser</p>	<p>Berücksichtigung. Bestimmungen zum Artenschutz werden gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nun in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt (nicht mehr in den planungsrechtlichen Festsetzungen).</p> <p>Berücksichtigung. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Beleuchtung/Flutlichtanlage hat das Ingenieurbüro Volz im Januar 2022 ein Konzept zum Lichtmanagement erarbeitet, das Grundlage der Bewertungen im aktualisierten Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Untersuchung ist und am 02.02.2022 auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Die Eckpunkte der Lichtplanung – exakt auf das Spielfeld ausgerichtete Beleuchtung, Farbtemperatur der LED-Beleuchtung – wurden in den entsprechenden Hinweis Ziffer 5.4 aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Lichtplanung verwiesen, die als gesonderte Anlage dem Bebauungsplan beigelegt wird.</p> <p>Kenntnisnahme / keine Berücksichtigung. In der Überarbeitung des Umweltberichtes und der Artenschutzuntersuchung wurden die Aussagen für den jetzigen Geltungsbereich (nur noch der ehemalige Teilbereich A) konkretisiert: aufgrund der für Zauneidechsen ungünstigen Habitatausstattung ist ein Einwandern der Reptilien in das Plangebiet</p>
--	--	---

	<p>gutachterlichen Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern, ist jedoch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns erforderlich (Nr. 5.2.4). Hier ist zu ergänzen, dass sich der Reptilienschutzzaun entlang der südlichen bzw. südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs erstrecken muss. Die Errichtung hat durch eine fachkundige Person im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.</p> <p>8. Im Zuge der Änderung und Erweiterung des Sportzentrums im Teilbereich B ist ein Ausgleich für entfallende Habitate von Höhlenbrütern (Nr. 5.2.5) erforderlich. Dieser Absatz ist daher in den Bebauungsplan des Teilbereichs B aufzunehmen. Zum erforderlichen Umfang kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Aussage getroffen werden, da die Artenschutzrechtliche Untersuchung für den Teilbereich B nicht vorliegt. Um einen dauerhaften Erhalt der Quartiere sicherzustellen, sollte hier jedoch ergänzt werden, dass die Kästen bei Verlust oder Beschädigung umgehend zu ersetzen sind.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>9. Lt. Nr. 6.2 berücksichtigt der Umweltbericht die Aufteilung in die beiden Teilbereiche A und B und die Beschreibungen und Bewertungen sind für die Teilbereiche jeweils getrennt dargestellt. Dies ist beim vorliegenden Umweltbericht nicht der Fall, da dieser lediglich den Teilbereich A umfasst. Nach telefonischer Auskunft des Instituts für Botanik und Landschaftskunde (Frau Kassel) am 28. Januar 2021 ist derzeit ein separater Umweltbericht für den Teilbereich B in Bearbeitung. Die Aussage ist daher entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>10. Unter Nr. 6.2 wird aufgeführt, dass die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung — im wesentlichen Anpflanzungen im Plangebiet und artenschutzrechtliche Belange – abwägend übernommen wurden. Diese Aussage ist missverständlich, da sie suggeriert, dass der Artenschutz abgewogen werden kann. Die Regelungen des Artenschutzes nach Kapitel 5 Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch zu beachten, weshalb um entsprechende Konkretisierung der Aussage gebeten wird.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften</u></p> <p>11. Im Hinblick auf Nr. 3 ist zu ergänzen, dass bei Einfriedungen, insbesondere auf festgesetzten Pflanzflächen, die Unterkante des Zauns auf mindestens 20 cm über Grund zu begrenzen ist, damit kleine und mittlere Säuger (z.B. Igel, Mauswiesel, Hermelin, Kaninchen etc.) den Zaun passieren können.</p>	<p>nicht anzunehmen. Die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes wird daher nicht für erforderlich gehalten und ist nicht mehr als artenschutzrechtliche Maßnahme aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme Mit Überarbeitung des Plankonzeptes 2021 werden die erforderlichen Spielfelder nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A angeordnet. Damit erübrigen sich weitergehende Aussagen zum ehemals vorgesehenen südlich angrenzenden Teilbereich B.</p> <p>Berücksichtigung. Auf Grundlage der neuen Plankonzeption wurde der Umweltbericht überarbeitet und an die Abgrenzung des Plangebietes angepasst (s.o.). Dementsprechend erfolgt auch eine Anpassung der Ausführungen zum Umweltbericht unter Ziffer 6.2 der Bebauungsplan-Begründung.</p> <p>Berücksichtigung.</p>
--	---	--

	<p><u>Allgemeine Anmerkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die mit * gekennzeichneten Arten auf S. 25 des Umweltberichts nehmen Bezug auf die Liste 1. - In der Artenschutzrechtlichen Untersuchung (S. 10), dem Umweltbericht (S. 24) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. 5) wird um Korrektur der Einheit der Wellenlänge von mm auf nm gebeten. <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage des aktualisierten Umweltberichts und Berücksichtigung der vorgenannten Punkte erfolgen.</p> <p>III. Umweltamt</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Anmerkung: Wir bitten der Abteilung Gewerbeaufsicht die Stellungnahme des Landratsamtes nach Abgang zur Kenntnis zukommen zu lassen.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 2. Juli 2020 hatten wir in Frage gestellt, inwiefern die vom Ing.-Büro Fischer aus Karlsruhe erstellte schalltechnische Untersuchung aus 2014 auch heute noch aktuell ist. Daraufhin wurde vom Ing.-Büro Fischer das Schallprognosegutachten aktualisiert, zuletzt am 9. November 2020.</p> <p>Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme durch die Gewerbeaufsicht zu dem nunmehr vorgelegten Gutachten ist - trotz der Aktualisierung - nicht möglich.</p> <p>In Abschnitt 3.6.1 sind die Betriebs- und Belegungszeiten der Sportanlage wie folgt angegeben: an Werktagen (16 bis 21 Uhr) Trainingsbetrieb und an Sonntagen (11 bis 18 Uhr) Spielbetrieb. Diese Angaben sind nach Auffassung der Gewerbeaufsicht realistisch und plausibel.</p> <p>Dagegen werden im Gutachten (siehe Abschnitt 3.5) die Immissionen für die Lärmsituationen „Trainingsbetrieb, Werktag“ und „Spielbetrieb, Werktag“ berechnet. Dies widerspricht den o.g. Eingangsdaten. Analog erfolgt die Beurteilung der Lärmsituationen ohne bzw. mit dem geplanten Lärmschutz, sowie abschließend in Abschnitt 5 das Ergebnis und die Beurteilung des Gutachters.</p> <p>Infolge der o. a. Widersprüchlichkeit im Gutachten ist zur fachtechnischen Beurteilung der Gewerbeaufsicht die schalltechnische Untersuchung entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung unter Ziffer 3 der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf Grundlage der neuen Plankonzeption wurde der Umweltbericht und die Artenschutzuntersuchung sowie die Festsetzungen zum Lichtmanagement vollständig überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung.</p> <p>Gem. § 4a (3) BauGB wird eine erneute Beteiligung der Behörden erforderlich. In diesem Zusammenhang wird der überarbeitete Umweltbericht auch der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>2021 wurde das Plankonzept nochmals grundlegend überarbeitet (siehe oben): die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen sind nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans möglich sind.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wurde auf dieser Grundlage auch nochmals überarbeitet. Aufgrund der Überarbeitungen und Änderungen des Bebauungsplans wird gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die aktualisierte schalltechnische Untersuchung auch dem Umweltamt / Immissionsschutz – Gewerbeaufsicht vorgelegt.</p>
--	---	---

	<p><u>Gewässerschutz</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Entwässerung</u> Zu 9.3 Wasserdurchlässige Beläge auf Zufahrtswegen und Parkplätzen und 9.4 Regenwasserrückhaltung des Umweltberichts des Büros Thomas Breunig - Institut für Botanik und Landschaftskunde (Stand: 4. November 2020) Hinweis: Die Maßnahmen haben entsprechend der „ATV-DVWK- A138 Versickerung“ und den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ Verlagspublikation Umweltverwaltung Baden-Württemberg zu erfolgen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> I. Kompensationsmaßnahmen Der Bebauungsplan „Sportzentrum Sinzheim, III. Bauabschnitt“ wird im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB aufgestellt. Im vorliegenden Umweltbericht des Büros Thomas Breunig - Institut für Botanik und Landschaftskunde (Stand: 4. November 2020) wurde die Eingriffsbilanz hinsichtlich des Schutzgutes Boden nachvollziehbar nach dem geltenden Regelwerk der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg erstellt. Demnach wird der Boden im Bestand mit 122.980 Ökopunkten bewertet. Nach Umsetzung der Planung verbleibt ein Wert von 71.981 Ökopunkten. Es resultiert somit ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 50.999 Ökopunkten. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans lokalisierten Grundstücke Fist.-Nr. 6433 — 6435 nach den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) der Wertstufe 2,67 zugeordnet sind. Die Eingriffsbilanz wäre für diese Grundstücke dementsprechend zu überarbeiten. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann auf die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Im vorliegenden Umweltbericht werden demzufolge mangels rechtlicher Erfordernis keine Kompensationsmaßnahmen das Schutzgut Boden betreffend vorgeschlagen.</p> <p>II. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. In den Hinweisen zum Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung. 2021 wurde das Plankonzept nochmals grundlegend überarbeitet (siehe oben): die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen sind nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans möglich sind. Dementsprechend erfolgte auch eine Überarbeitung des Umweltberichts, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und des Bebauungsplans. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Sportzentrum Sinzheim' im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB umgesetzt werden soll, ist eine Kompensation des entstehenden Defizits rechtlich nicht erforderlich. Zu ersetzen ist lediglich das entstehende Defizit für die seit 1986 gültigen Pflanzflächen, die nun entfallen und bisher als Ausgleichspflanzungen galten. Das dadurch entstehende Defizit von 62.511 ÖP soll über das Ökokonto der Gemeinde Sinzheim ausgeglichen</p>
--	--	---

	<p>Die im Umweltbericht und den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 6. November 2020 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz werden von uns ausdrücklich begrüßt, Die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu planen und zu organisieren. Wir empfehlen, dies durch ein Fachbüro im Zuge einer bodenkundlichen Baubegleitung zu gewährleisten.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Sinzheim plant die Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Sportanlagen des Fremersbergstadions in Sinzheim. Die hier vorgelegte Planung für den Teilbereich A beinhaltet die bestehenden Sportanlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportzentrum Sinzheim“. Agrarstrukturelle Belange werden von den vorgesehenen Änderungen (Teilbereich A) nicht berührt. Sollten planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, ist das Landwirtschaftsamt gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG BW frühzeitig zu beteiligen. Zur geplanten Erweiterung (Teilbereich B) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 6. Juli 2020 zum Vorentwurf des Bebauungsplans und weisen noch einmal darauf hin, dass im Bereich der bestehenden Bebauungspläne „Sportzentrum Sinzheim“ und „Sportzentrum Sinzheim II. Bauabschnitt“ die rechtskräftigen Planungen nicht vollständig umgesetzt wurden. Im Falle einer Erweiterung ist daher vor dem Hintergrund des Gebots der Schonung des Außenbereichs nachvollziehbar darzulegen, warum der Bedarf nicht im Geltungsbereich der bestehenden Bauleitplanung gedeckt werden kann.</p> <p>V. Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung 1. Fachbereich Vermessung: Es gibt keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzutragen. 2. Fachbereich Flurneuordnung: Die Variante B - (Südvariante) grenzt an das laufenden Flurneuordnungsverfahren Sinzheim (DB). Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>VI. Straßenbauamt Keine Bedenken.</p>	<p>werden. Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. 2021 wurde das Plankonzept nochmals grundlegend überarbeitet (siehe oben): die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen sind nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans möglich sind. Das durch die Bebauungsplan-Änderung entstehende Ausgleichsdefizit von 62.511 ÖP soll über das Ökokonto der Gemeinde Sinzheim ausgeglichen werden. Die entsprechenden Maßnahmen und Flächen sind insofern schon vorbereitet bzw. umgesetzt. Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis. Weitergehende Aussagen zum ehemals vorgesehenen südlich angrenzenden Teilbereich B erübrigen sich mit dem neu vorliegenden Plankonzept.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

	<p>VII. Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung Keine Bedenken.</p> <p>VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AVB) geht davon aus, dass im Plangebiet die Leerung von Abfallbehältern im Auftrag des AWB als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger weiterhin bei zwei Grundstücken stattfinden wird (1. Gebäude mit Abfallbehältern im Bereich des Sportgeländes — Müllhofener Straße 11 - 2. Steckenmatthof). Der nördliche Bereich in der Umgebung des Sportgeländes wird nach Umsetzung der Planung über den „wegfallenden Wirtschaftsweg“ von den ASF durch einfaches Vorbeifahren nicht mehr zu erreichen sein. Die Abfallbehälter können zur Leerung an der „Müllhofener Straße“ im Bereich des Festplatzes bereitgestellt werden. Die Leerung der Abfallbehälter des im südlichen Bereich gelegenen „Steckenmatthofs“ erfolgt wie bisher am Rand der „Müllhofener Straße“.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zur Vorabstimmung hat die Gemeinde Sinzheim das aktuell vorliegende Plankonzept Ende Oktober 2021 an das RP Karlsruhe / Referat 42 und an das LRA Rastatt / Straßenbauamt gesendet. Das Straßenbauamt hat die Planung unter der Voraussetzung, dass der Ballfangzaun entlang der B 3 durchgehend mit einer Höhe von 8,00 Meter errichtet wird, als genehmigungsfähig erachtet. Dies wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 6 entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die vorgesehene Planung ergeben sich an den Zufahrtsmöglichkeiten zum Sportgelände keine Änderungen.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Raumordnung	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Das Sportzentrum Sinzheim (Fremersbergstadion) am südlichen Ortseingang von Sinzheim soll erweitert werden. Eine von der Gemeinde beauftragte Bedarfsanalyse für die Sinzheimer Sportstätten, Ingenieurbüro CONCEPTPLAN 4, empfiehlt die Errichtung eines aus zwei querliegenden Sportfeldern bestehenden Multispielfeldes aus Kunstrasen. Um eine kompakte Anordnung der verschiedenen Sportfelder zu erreichen, wird das ursprünglich südlich geplante Großspielfeld (Naturrasen mit Rundbahn) im Norden, in Zuordnung zu den Parkplätzen und dem Vereinsheim, platziert. Das Multispielfeld (Kunstrasen) wird südlich davon angeordnet. Die Planungen des Teilbereich A befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des bereits seit 1986 bestehenden Bebauungsplanes. Ein zusätzlicher Baustein des Gesamtkonzeptes (CONCEPTPLAN 4, 31.08.2020) ist ein weiteres Naturrasenspielfeld südlich des Multispielfeldes</p>	<p>Kenntnisnahme. In Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Sportvereine sowie der erkennbaren Probleme, auch in der zeitlichen, Umsetzung (u.a. Artenschutz, PFC-Belastung) wurde das 2020 vorliegende Plankonzept 2021 nochmals grundlegend überarbeitet: Insgesamt werden die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans von 1986 möglich sind.</p>

	<p>(„Teilbereich B“), dies ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Bereich des Sportzentrums als Regionalen Grünzug fest, in dem eine bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Einer Umstrukturierung innerhalb des bestehenden Sportzentrums kann aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden. Wir begrüßen die gegenüber dem Planungsstand von Mai 2020 vorgenommene Reduzierung des Flächeneingriffs, die durch eine Neustrukturierung des Gesamtareals möglich wird.</p> <p>Es sollte jedoch überprüft werden, ob anstelle des bisherigen „Sondergebietes (SO) für Sportanlagen“ eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 (alternativ Nr. 4) BauGB getroffen werden kann. Dies würde zum einen der Lage im Regionalen Grünzug gerecht, zum anderen entspräche dies dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der das Gebiet als „Grünfläche für Sport“ darstellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Bereits im bisherigen Bebauungsplan ist das Sportgelände als Sonderbiet festgesetzt. Eine Festsetzung als Grünfläche würde die vorgesehenen Nutzungen mit den versiegelten Flächen der Kunstrasenplätze und der Leichtathletikanlage sowie verschiedener Gebäude nicht abbilden.</p> <p>Daher wird die Festsetzung des Sportgeländes als Sondergebiet beibehalten.</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr 11.12.2020</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Zufahrten zur B 3 nicht zulässig sind. Des Weiteren ist eine Gefährdung des dortigen Verkehrs (z.B. durch Flutlichtanlagen o.ä.) auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zufahrten zum Sportgelände von der B 3 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 6 wird eine Gefährdung des Verkehrs auf der B 3 ausgeschlossen.</p>
<p>Landesamt Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 28.12.2020</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05435 vom 03.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Landesamt Geologie, Rohstoffe u. Bergbau vom 03.07.2020 wurden Hinweise zur Geotechnik in den Bebauungsplan übernommen (s. Hinweise Ziffer 3).</p> <p>Weiterhin hat das Landesamt Geologie, Rohstoffe u. Bergbau in der damaligen Stellungnahme auf die ehemalige Erdölaufsuchungsbohrung "Sinzheim 1" der "Preussischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" (Preussag) von 1936/37 hingewiesen.</p> <p>Die Neptune Energy Deutschland GmbH führt in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2020 aus, dass die Bohrung mit dem Vorhaben überplant werden kann, da es sich bei der verfüllten Bohrung "Sinzheim 1" um eine nicht fündige Bohrung handelt. In den</p>

		Hinweisen des Bebauungsplans, Ziffer 6 ist der Sachverhalt entsprechend dargelegt.
Landesamt für Denkmalpflege 09.12.2020	<p>Vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind bei Beibehaltung der vorliegenden Planung nach aktueller Aktenlage nicht betroffen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Durch die Planung ist kein archäologisches Bodendenkmal direkt betroffen. Dennoch verweisen wir darauf, dass direkt östlich des geplanten Sportgeländes die B 3 verläuft, deren Trassenführung vermutlich etwa der einer älteren Römerstraße entspricht, die als Prüffall gelistet ist und an das überplante Areal (Erweiterung) angrenzt: Straße aus der Römerzeit (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.), die bereits an einigen Stellen archäologisch belegt ist (Listen Nr. 2; ADAB-Id. 100531658). Aus diesem Grund verweisen wir nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten den in der „Planungsrechtlichen Festsetzung vom 06.11.2020“ bei den Hinweisen als Punkt 1 vermerkten Baustein abzuändern und – im Betreff der archäologischen Denkmalpflege nach obigem Text mit Hinweis auf das nahe Kulturdenkmal – anzupassen. Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Dr. Sven Jäger (Tel: 0721/9264838; E-Mail: sven.jaeger@rps.bwl.de).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Der Hinweis zum Denkmalschutz (Ziffer 1 / Hinweise) wird entsprechend ergänzt.</p>
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 01.02.2021	Für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren sowie die frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess danken wir Ihnen.	<p>Kenntnisnahme. In Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Sportvereine sowie der erkennbaren Probleme,</p>

	<p>Entgegen der ursprünglich untersuchten Varianten A und B für die Erweiterung des Sportzentrums beschränkt sich die nun vorliegende Planung auf das Gelände des bereits bestehenden Sportgeländes.</p> <p>Die Planvariante A hatten wir aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Regionalen Grünzug, und die Planvariante B aufgrund des Eingriffs in den Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I, sehr kritisch gesehen. Auch das bestehende Sportgelände liegt bereits in dem südlich von Sinzheim im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug. Die Neukonzeption sieht nun das Großspielfeld (Naturrasen und Rundbahn) im Norden und das Multispielfeld (Kunstrasen) im Süden auf dem bestehenden Sportgelände vor. Ein zusätzlicher Eingriff, über das bereits für Sportzwecke genutzte Gelände hinaus, in Freiraumfestlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wir stimmen dem Bebauungsplanentwurf zu.</p>	<p>auch in der zeitlichen, Umsetzung (u.a. Artenschutz, PFC-Belastung) wurde das 2020 vorliegende Plankonzept 2021 nochmals grundlegend überarbeitet:</p> <p>Insgesamt werden die erforderlichen Spielfelder und Sportanlagen nun kompakter angeordnet, so dass diese nun insgesamt innerhalb des bisherigen Teilbereiches A und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplans von 1986 möglich sind.</p>
<p>Polizeipräsidium Offenburg 03.12.2020</p>	<p>Nach Durchsicht/Prüfung der Unterlagen hat das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, gegenüber dem Bebauungsplan: Sportzentrum Sinzheim“ – 1. Änderung und Erweiterung (Teilbereich A) keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Badischer Sportbund Freiburg</p>	<p>Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Sportzentrum Sinzheim abzugeben, möchten wir uns recht herzlich bedanken.</p> <p>Der Badische Sportbund Freiburg e.V. ist die Dachorganisation des organisierten Sports in Südbaden, der 53 Sportfachverbände und mehr als 3.200 Sportvereine mit über 935.000 Mitgliedern angehören.</p> <p>Nach Durchsicht des Entwurfs des Bebauungsplans ist uns unter Pos. 5.2.3 „Beleuchtung“ aufgefallen, dass hier die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit einer Wellenlänge <540nm vorgeschrieben wird. Diese Position muss unbedingt noch einmal überprüft werden. Kann es sein, dass hier ein Fehler vorliegt und es „nm“ statt „mm“ heißen muss? Außerdem wäre eine Farbtemperaturangabe in Kelvin (K) sicherlich vorteilhafter, da diese auch im Alltag gebräuchlicher und verständlicher ist.</p> <p>Abgesehen davon ist das gelbe Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampen für den Sportbetrieb ungeeignet, da es die Farbwiedergabe und Farbkontraste verfälscht und somit zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen kann. Laut Experten ist eine Farbtemperatur von mind. 4.000 — 6.000K z.B. für den Fußballbetrieb erforderlich.</p> <p>Flutlichtanlagen von Sportplätzen werden nur wenige Stunden und hauptsächlich in der Jahreszeit, in der nicht mehr viele Insekten fliegen, benutzt. Die meisten der neuen Flutlichtstrahler sind einzeln schaltbar, können für den Trainingsbetrieb gedimmt werden und habeneine sehr geringe Abstrahlung</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Beleuchtung/Flutlichtanlage hat das Ingenieurbüro Volz im Januar 2022 ein Konzept zum Lichtmanagement erarbeitet. Ziel des Konzeptes ist es, den Schutz von Insekten und insbesondere von Fledermäusen mit den Anforderungen an eine für den sicheren Sportbetrieb geeignete Beleuchtung in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Eckpunkte der Lichtplanung – optimal auf das Spielfeld ausgerichtete Beleuchtung, Farbtemperatur der LED-Beleuchtung max. 4.000 Kelvin – wurden in den entsprechenden Hinweis Ziffer 5.4 aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Lichtplanung verwiesen, die als gesonderte Anlage dem Bebauungsplan beigelegt wird.</p> <p>Das Konzept zum Lichtmanagement ist Grundlage der Bewertungen im aktualisierten Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Untersuchung und wurde am 02.02.2022 auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

	<p>außerhalb des Spielfelds. Daher stellen die Beleuchtungsanlagen von Sportplätzen keine große Gefahr für Insekten dar.</p> <p>Wir bitten Sie unseren Einwand zu berücksichtigen und den Beleuchtungsteil des Bebauungsplans noch einmal zu überarbeiten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Handwerkskammer Karlsruhe 14.12.2020</p>	<p>Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zu oben genannten Bebauungsplan "Sportzentrum Sinzheim" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>bn Netze GmbH 11.12.2020</p>	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen): keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Vodafone BW GmbH 10,12.2020</p>	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 17.06.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeindewerke Sinzheim 23.12.2020</p>	<p>Wir haben in die Aufstellungsunterlagen des Bebauungsplanes wie im Betreff aufgeführt Einsicht genommen und teilen Ihnen hinsichtlich der Strom- und Wasserversorgung folgendes mit. Die Gemeindewerke haben keine weiteren Einwände und verweisen auf die bereits erfolgte Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeinde Hügelsheim 11.01.2021</p>	<p>Die Gemeinde Hügelsheim hat zum Bebauungsplanentwurf „Sportzentrum Sinzheim – 1. Änderung und Erweiterung (Teilbereich A)“ im jetzigen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen. Die Gemeinde Hügelsheim wünscht eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

03.03.2022